

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 16=36 (1870)

Heft: 45

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

abgesehen von dessen Inhalt, den Beweis leistet, daß unser Herr Kamerad vor keiner noch so schweren Gedankenarbeit zurückschreckt. Es ist dieß aber ein Lob, das wir nicht Alle verdienen.

Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 31. Okt. 1870.)

Anschließend an unser Kreis Schreiben vom 25. Oktober betreffend den Verkauf von großkalibrigen Vorderladergewehren, sehen wir uns durch die Umstände veranlaßt, Ihre Aufmerksamkeit auf die von der Eidgenossenschaft in Hinterlader umgeänderten Stutzer zu lenken.

Seine Umänderung geschah seiner Zeit zu dem Zwecke, um eine weitere Anzahl von Hinterladerwaffen für solche Truppentheile zur Verfügung zu haben, die im Falle eines Aufgebotes noch nicht mit solchen versehen wären.

Es darf demnach eine Veräußerung auch dieser Waffen nicht stattfinden, sondern sind dieselben entweder in den Zeughäusern zu magazinenten oder den Landwehrschützen abzugeben.

Für jeden bei einer GewehrinSpektion nicht mehr vorhandenen, auf Kosten des Bundes umgeänderten Stutzer müssen wir uns vorbehalten, die Rückvergütung der Umänderungskosten vom betreffenden Kanton zu verlangen.

Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement sendet den Militärbehörden der Kantone Exemplare der vom Bundesrathe unterm 9. März 1870 genehmigten Beschreibung des Sanitätsmaterials der schweizerischen Armee nebst Abbildungen mit der Einladung, den Corpsärzten des Auszuges je ein Exemplar zuzustellen zu wollen.

(Savoyerfrage.) Die Savoyerfrage war für uns von jeher von großer militärischer Wichtigkeit. Von dem uns durch die Verträge von 1815 zugesicherten Besetzungrecht von Faucigny und Ghablais ist ausschließlich die Möglichkeit der Behauptung Genfs in einem Kriegesfalle abhängig. Letzter Tage brachten nun die Genfer Blätter die Mittheilung, daß von Savoyen aus Schritte geschehen, die Schweiz zur Ausübung des Okkupationsrechtes zu veranlassen, und der „Bund“ bringt hiezu die Ergänzungen, daß der Generalrath des Departements von Hochsavoyen letzter Tage einmüthig beschloffen habe, den Präfecten aufzufordern, in diesem Sinne vorzugehen. Auch die Bevölkerung des neutralisirten Gebietes soll aus Furcht vor einer Invasion die Schweizer sehr herbeiwünschen. Der „Bund“ bringt hiezu folgende höchst beachtenswerthe offiziöse Erläuterung: „Wir glauben zu wissen, daß der Bundesrath von diesen Wünschen zwar unterrichtet worden ist, daß er aber noch keinerlei bezügliche Entschliessungen gefaßt hat. Die bisherige Haltung des Bundesrathes in dieser Frage läßt fast mit Sicherheit darauf schließen, daß er nicht ohne Noth zu dieser Okkupation schreiten werde. Dagegen ist wohl ebenfalls anzunehmen, daß er das Betreten des in die schweizerische Neutralität eingeschlossenen Gebietes durch fremde Truppen nicht zugeben könne. Die Entschliessungen des Bundesrathes dürften daher wesentlich durch den weiteren Gang des Krieges bedingt sein. Unter allen Umständen kann es aber, für den Fall einer Besetzung, der Schweiz nur angenehm sein, in Savoyen von Seiten der Bevölkerung auf eine freundliche Aufnahme zählen zu können; insofern sind die dortsseitigen Demonstrationen für sie werthvoll. Eine Besetzung könnte selbstverständlich nicht ohne gehörige Voranzelge an die französische Regierung erfolgen, mit welcher im Detail noch Einzelnes zu ordnen wäre. Das Recht der Schweiz ist indeß nach den Verträgen von

einer Einwilligung der französischen Regierung keineswegs abhängig sondern es entscheidet über dessen Ausübung einzig und allein das schweizerische Ermessen.“

Nach unserer Auffassung ist die Besetzung des neutralisirten Savoyens für uns nicht nur ein Recht, von welchem wir beliebig Gebrauch machen können, sondern wie die Wahrung unserer Neutralität eine uns durch die europäischen Staaten überbundene Pflicht, die zu erfüllen in unserem Interesse liegt. — Der Umstand, daß wir 1859 von dem Besetzungrecht des neutralisirten Savoyens keinen Gebrauch gemacht haben, hat uns in der Folge der Gefahr kriegerischer Verwicklung ausgesetzt. — Wir wollen hoffen, daß dieser Fehler jetzt nicht wiederholt werde. — Es dürfte jedoch angemessen sein, mit der Besetzung des Landstrichs, dessen Schutz der Schweiz anvertraut und überbunden ist, nicht zu lange zu zögern, denn wenn dieses erst geschehen sollte, wenn die siegreichen Bataillone der Preußen sich demselben nähern, so dürfte uns die Besetzung leicht als ein Akt feindseliger Gesinnung gegen Preußen (welche uns fern liegt) ausgelegt werden, und könnte einen Konflikt herbeiführen, den zu vermeiden wir alle Ursache haben. Von jeher war es ein Unbding, daß die Schweiz einen Theil des Gebietes eines fremden und mächtigen Staates besetzen und beschützen soll. Es liegt hier immer ein Keim zu gefährlichen Verwicklungen. Da aber die Besetzung dieses Landstrichs zur Vertheidigung unseres eigenen Landes unerläßlich nothwendig ist, so erschiene es wünschenswerth, wenn unsere Staatsmänner diese Frage zu geeigneter Zeit in Anregung bringen möchten, damit dieselbe in einer uns günstigen Weise gelöst werde.

Zuzern. (Der neue Militärdirektor.) An die Stelle des Gen. Regierungsrath Wechsler, welcher die Verwaltung der Spar- und Leihkasse übernommen hat, ist der eidg. Oberst Ludwig Pschyfer in den Regierungsrath und zum Militärdirektor gewählt worden. Wir können dem Kanton zu der Wahl dieses begabten und energischen Offiziers nur Glück wünschen. — Nächst Oberst Pschyfer erhielt Oberst Bell die meisten Stimmen; ebenfalls ein sehr tüchtiger und fleißiger Offizier.

Ausland.

Oesterreich. (Landwehr-Offiziers-Rapport.) Sonntag den 18. September wurde in dem großen Saale des Südraktes der Hofauer Kaserne der dießjährige Landwehr-Offiziers-Rapport abgehalten. Es waren ungefähr 60 Offiziere der verschiedensten Landwehr-Truppen erschienen. Se. Excellenz F. M. Freiherr Maroleic, als kommandirender General zugleich Kommandant der im niederösterreichischen Generalate befindlichen Landwehr-Truppen, eröffnete die Versammlung, welche als die erste dieser Art besonderes Interesse hatte, mit einer bedeutungsvollen Ansprache. „Die Schwärmerie der Philantropen und Friedensutopisten lügen strafend, wüthe nun seit zwei Monaten ein blutiger Krieg zwischen den zwei ersten Kulturvölkern Europas. Wir sehen dabei ein edles und kriegerisches, aber vernachlässigtes und betrogenes Volk von beispiellosem Mißgeschick verfolgt, im Kampfe gegen einen besser vorbereiteten, trefflich organisirten und im Gebrauche der Schußwaffen besser geübten Gegner. Eben darum habe die Vertheidigung von Paris nur geringe Chancen für sich, wofern nicht die Preußen sich auf eine längere Zernütrung oder eine regelmäßige Belagerung einlassen, da die Mehrzahl der Vertheidiger aus wohl muthigen und begeisterten, aber kaum organisirten und mit den neuen Schußwaffen fast unbekanntem Waffen bestche. Oesterreich erfreue sich jetzt des Friedens, könne aber die Fortdauer desselben oder den glücklichen Ausgang des nächsten Krieges von der möglichst raschen Durchführung der Organisation und Ausbildung seiner Linientruppen und Landwehren hoffen. Ersteres sei nahezu geschehen, während das Andere bezüglich der eisleithanischen Landwehr Vieles zu wünschen lasse und nur von dem höchsten Eifer und der Hingebung des Offizierskorps zu erlangen sei. Da in den gegenwärtigen Kriegen derjenige Sieger sei,